



Gemeindeamt Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten
Tel. 04277/2276, Fax DW 16
E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2024-5

Glanegg, 13.12.2024

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 5. Gemeinderatssitzung 2024

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Donnerstag, den 12.12.2024 mit Beginn um 18.30 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Glanegg**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschüsse
5. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
6. Voranschlag 2025
7. Beschlussfassung; Kundmachung Gebühren für den Verleih der Medien in der Bücherei Glanegg inkl. Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung
8. Beschlussfassung Verordnung Sommer KIGA
9. Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung; Autowrackentsorgung und Böschungsmäh- und Kehrarbeiten
10. Beschlussfassung Umsetzung der Pflegenahversorgung (Pflegekoordination/Community Nursing – Stärkung des Ehrenamts – Altern im Mittelpunkt)
11. Anregungen Umwidmung
12. Beschlussfassung pauschale Kostenbeteiligung an den externen Planungskosten bei einer Anregung zur Änderung des FLÄWI (Umwidmung) und bei einer Anregung zur Freigabe eines Aufschließungsgebietes durch den Widmungswerber
13. Vermessungsurkunde GZ 1145/24

Nicht Öffentlicher Teil

14. Personalangelegenheiten und Nicht öffentlicher Teil

Anwesende:

1	BGM PACHER Arnold	9556 Tauchendorf 21	per mail
2	1. Vzbgm. FALGENHAUER-SCHLATTE Sylvia, Mag.	9556 Haidach 30	per mail
3	2. Vzbgm. LEITNER Wolfgang	9555 Kadöll 26	per mail
4	MdGV SCHERIAU Horst	9555 Glanegg 88	per mail
5	MdGR PEKASTNIG Brigitte	9555 Glanegg 72	per mail
6	MdGR SCHERIAU Jean-Noel, Ing.	9555 Glanegg 88	per mail
7	MdGR SPITZER Harald	9556 St. Leonhard 33	per mail
8	MdGR RADINGER Gerhard, Mag.	9555 Maria Feicht 36	per mail
9	MdGR MÖRT Stefan	9555 Friedlach 77	per mail
10	MdGR Livia Ebenwallner	9556 Meschkowitz 1	per mail
11	MdGR MALLE Mario	9555 Mautbrücken 8	per mail
12	MdGR SCHERWITZL Dominik	9555 Glanegg 105	per mail
13	MdGR KANATSCHNIG Julian	9555 Glantscha 21	per mail
14	Ersatz MdGR SOBIAN Thomas (für EBNER Denise, M.A.)	9555 Besendorf 11	per mail
15	Ersatz MdGR HILPERT Karl (für GÖTZHABER Maximilian)	9555 Friedlach 15	per mail

Schriftführer: AL Markus RUDOLF, weiterer Anwesender FV Mag. Georg Rössler

Zu Punkt 1)

**Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
gem. § 37 K-AGO**

Antrag des BGM auf Erweiterung der Tagesordnung TOP 14.d) (Nicht öffentlicher Teil) – Beschlussfassung ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen; Aufteilung der „Jährlichen Beiträge gemäß § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG. LGBL.Nr. 56/1992, idgF.“

Beschluss: Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Anschließend wird die Tagesordnung einstimmig angenommen!

Zu Punkt 2)

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Berichte der Ausschüsse

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 5)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 6)

Voranschlag 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehenden Stellenplan 2025:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12. Dezember 2024 , Zahl: 004-1/2024-5 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xxx/20XX, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xxx/20XX, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xxx/20XX, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 218 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%	C	V	8	36	36,00
3	55,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%			11	45	45,00
5	100,00%	D	III	9	39	39,00
6	100,00%	B	VII	11	45	36,00
7	100,00%	K	-	11	45	
8	87,50%	K	-	9	39	
9	81,25%	K	-	8	36	
10	75,00%	P3	III	6	30	
11	50,00%	P3	III	6	30	

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	75,00%	P3	III	6	30	
13	62,50%	P5	III	2	18	
14	87,50%	P5	III	2	18	
15	100,00%	P1	V	8	36	
16	100,00%	P2	V	7	33	
17	100,00%	P4	III	5	27	
18	100,00%			8	36	
BRP-Summe						216,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2023, Zahl: 1-004-1/2023-4, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Arnold Pacher

Kassenkredit 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Aufnahme des Kassenkredites für 2025 über € 400.000, der Sparkasse Feldkirchen lt. Angebot vom 24.10.2024 mit einem Sollzinssatz fix auf 1 Jahr 3,125 % vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 (Fixzins I), zu erteilen.

Stundensätze 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Stundensätze für 2025, wie oben.

VA 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Voranschlag 2025 laut vorliegender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12.12.2024 ZL. 004-1/2024-5 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	+€ 6.617.600
Aufwendungen:	-€ 6.389.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	+ € 228.500

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	:	+€ 6.035.200
Auszahlungen:		-€ 5.865.600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		€ 169.600

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in EUR 400.000,

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher e.h.

Zu Punkt 7)

**Beschlussfassung; Kundmachung Gebühren für den Verleih der Medien in der Bücherei
Glanegg inkl. Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, oben angeführte Kundmachung per 1. Jänner 2025 über die Gebühren für den Verleih der Medien in der Bücherei Glanegg.

Zu Punkt 8)

Beschlussfassung Verordnung Sommer KIGA

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die oben angeführten Zusatzverordnungen zur Kinderbetreuungsordnung des Gemeindekindergarten Glanegg (Sommerkindergarten) und der Kindertagesstätte Glanegg (Sommerkindergarten).

Zu Punkt 9)

**Auftragsvergabe Sperr- und Sondermüllsammlung; Autowrackentsorgung und
Böschungsmäh- und Kehrarbeiten**

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag für die Sperr- und Problemstoffsammlung im April 2025 (25.4.+26.4.), nochmals die Problemstoffsammlung im Oktober 2025 (10.10.) ohne Autowrackentsorgung, als Bestbieter, der Firma Huber Entsorgungs-GesmbH, 9560 Feldkirchen, lt. Anbot vom 15.11.2024, und die kostenlose Autowrackentsorgung der Fa. KORAK-CHK Metalle, 9371 Brückl, zu erteilen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Kehrarbeiten zum Preis von € 70,00 excl. MwSt. der Firma Haberl Mähbetrieb, Glanegg, Painsdorf, lt. Anbot vom 11.10.2024 für 2025, zu erteilen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Auftrag Böschungsmäharbeiten zum Preis von € 70,00 excl. MwSt. der Firma Haberl Mähbetrieb, Glanegg, Paindorf, lt. Anbot vom 11.10.2024 für 2025 zu erteilen.

Zu Punkt 10)

Beschlussfassung Umsetzung der Pflegenahversorgung (Pflegekoordination/Community Nursing – Stärkung des Ehrenamts – Altern im Mittelpunkt)

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass ab dem Jahr 2025 das Projekt Community Nursing in das Kärntenweite Projekt der Pflegenahversorgung überführt wird.

Ab dem Jahr 2025 entfallen auch die Gemeindebeteiligungen an den Personalkosten für die Pflegekoordination.

Zu Punkt 11)

Anregungen Umwidmung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für die oben angeführten Anregungen (1, 2 und 4) zur Umwidmung, das nötige Verfahren einzuleiten.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Julian Kanatschnig befangen), für die oben angeführte Anregung (3) zur Umwidmung, das nötige Verfahren einzuleiten.

Zu Punkt 12)

Beschlussfassung pauschale Kostenbeteiligung an den externen Planungskosten bei einer Anregung zur Änderung des FLÄWI (Umwidmung) und bei einer Anregung zur Freigabe eines Aufschließungsgebietes durch den Widmungswerber

schluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass ab 1.1.2025, sofern erforderlich, die „Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glanegg“ nur dann weiterbehandelt wird, wenn nachstehende privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde unterfertigt werden,

die Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren in der Höhe von € 60 /m² Grundstückspreis abzgl. vorgegebener Verkehrswert vom Amt der Kärntner Landesregierung (ansonsten 20 % des Verkehrswertes) und die Vereinbarung über den Ersatz von Aufschließungskosten.

Weiters, dass eine pauschale Kostenbeteiligung an den externen Planungskosten in der Höhe von € 700,-- je Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung) bzw. in der Höhe von € 500,-- je Anregung zur Freigabe eines Aufschließungsgebietes durch den Widmungswerber zu entrichten ist. Ist aufgrund unterschiedlicher

Widmungskategorien eine Splittung der Umwidmungsanregung für das Vorprüfungs- bzw. das Kundmachungsverfahren erforderlich, so sind je gesplitteten Umwidmungspunkt weitere € 350,-- zu entrichten.

Stellt sich weiter im Zuge des Vorprüfungsverfahrens heraus, dass z.B. ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß § 15 Absatz (5) des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, bzw. die Erstellung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder eines Teilbebauungsplanes erforderlich wird, so sind für diese externen Planungskosten eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

Zu Punkt 13)

Vermessungsurkunde GZ 1145/24

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, vom 29.07.2024, GZ 1145/24, und nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 12.12.2024, Zahl: 004-1/2024-5, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, **GZ 1145/24**, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, **GZ 1145/24**, ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

§ 2

Auflassung öffentliches Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, **GZ 1145/24**, ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Arnold PACHER

Der Schriftführer:

.....
AL Markus RUDOLF

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR

Mitglied des Gemeinderates

.....
MdGR